



Bundesnetzagentur

Netzneutralität

Aktueller Stand der Diskussion

Dr. Cara Schwarz-Schilling

7. Hessischer Breitbandgipfel, Frankfurt, 16.6.2016



www.bundesnetzagentur.de



- **Verordnung 2015/2020 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet**
 - 30. November 2015 in Kraft getreten
 - Regelungen gelten seit 30. April 2016

- BEREC hat am 6. Juni 2016 **Leitlinien-Entwurf** zur Netzneutralität zur **Konsultation** veröffentlicht
 - Konsultationsfrist: 6. Juni – 18. Juli 2016
 - Leitlinien bis 30. August 2016 vorzulegen

- Leitlinien in enger Kooperation mit EU-Kommission erstellt
- Bereits im Dezember 2015: BEREC Meeting mit europäischen Stakeholdern (Endnutzer, Zivilgesellschaft, CAPs, ISPs, Ausrüster)

- **Hohe Erwartungen** an Guidelines sowohl von Stakeholder als auch EU-Institutionen
- Pragmatischer Leitlinien-Entwurf zu komplexen Aspekten



- Ziel war nicht die Erstellung neuer Regelungen sondern **Konkretisierung** der Regelungen **der Verordnung** 2015/2020 im Hinblick auf regulatorische Praxis
- Nationalen Regulierungsbehörden müssen insb. der Einhaltung der Vorschriften für einen offenen Internetzugang **überwachen und sicherstellen**
- Sollen Beitrag zur **einheitlichen** Anwendung der Verordnung in Europa leisten
- **Struktur** des Leitlinien-Entwurfs **an Verordnung orientiert**



- Recht auf Zugang zum offenen Internet gilt für "**Endnutzer**", die Internetzugangsdienst nutzen:
 - Private Konsumenten
 - Geschäftliche Nutzer
 - Anbieter von Inhalten und Anwendungen (CAPs)

- **Umfasst:**
 - IAS (inkl. "sub-internet services" → wären Umgehung)
 - Spezialdienste

- **Nicht umfasst:**
 - Private Netze, z.B. WiFi Hotspots und Firmennetze
 - Dienste, bei denen der Zugang zum Internet durch die Eigenschaft des Endgerätes begrenzt ist, z.B. M2M Dienste, e-book Reader
 - IP interconnection services



- Zero-Rating **nicht per se verboten**
- **Unterschiedliche Arten** von Zero-Rating
- **Eindeutig** verboten,
 - wenn nach Erreichen des Daten-Inklusivvolumens alle Anwendungen mit Ausnahme der „Zero-Rating-Anwendung(en)“ blockiert werden
- Andere Arten nicht so eindeutig → **fallweise** Betrachtung
- Leitlinien-Entwurf mit **Kriterien**, die von Regulierungsbehörden bei Beurteilung zu berücksichtigen sind



- Kriterien aus Verordnung sowie weiterentwickelt im Leitlinien-Entwurf

- Beurteilungskriterien
 - Werden Ziele der Verordnung umgangen?
 - **Marktposition** der ISPs und CAPs
 - Auswirkungen auf **Endnutzer-Rechte** (Verbraucher/Geschäftliche Nutzer)
 - Auswirkungen auf **Rechte der CAPs**
 - **Ausmaß der Praxis** und Verfügbarkeit von alternativen Angeboten
 - Auswirkungen auf **freie Meinungsäußerung** und Vielfalt der Medien



Gleichbehandlungsgebot:

- „Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den **gesamten Verkehr** bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, **ohne Diskriminierung, Beschränkung** oder **Störung**, sowie **unabhängig von Sender und Empfänger**, den abgerufenen oder verbreiteten **Inhalten**, den genutzten oder bereitgestellten **Anwendungen oder Diensten** oder den verwendeten **Endgeräten**“
- Hiermit wird im Kern die Netzneutralität als grundsätzlich geltendes Prinzip normiert



- Verkehrsmanagement → *wie* wird der Datenverkehr in den Netzen weitergeleitet
- Grundsätzlich gilt der Verkehr als gleichbehandelt, wenn das Verkehrsmanagement unabhängig von Anwendungen und Endnutzern erfolgt
- **Schritt 2:** die Verordnung erlaubt **angemessenes Verkehrsmanagement**
 - Möglichkeit der Differenzierung nach Verkehrskategorien
- **Schritt 3:** Verordnung sieht **3 konkrete Ausnahmen** für Verkehrsmanagement vor → erlaubt unter engeren Bedingungen



Angemessenes Verkehrsmanagement

- Verkehrskategorien z.B. definierbar mit Bezug auf das Anwendungsprotokoll oder den *generischen* Anwendungstyp aber nur insoweit:
 - dies an den objektiv unterschiedlichen technischen QoS-Anforderungen anknüpft
 - Anwendungen mit gleichen Anforderungen in der gleichen Verkehrskategorie behandelt werden
 - die vorgetragene Begründung plausibel für die jeweilige Verkehrskategorie ist
- Keine Auswertung des Inhalts der Datenpakete

Darüber hinausgehendes Verkehrsmanagement

- **Anordnung** durch Rechtsvorschrift, Gericht oder Behörde
- Wahrung der **Integrität** und **Sicherheit** der Netze
- Verhinderung von drohender **Netzüberlastung** oder Abmilderung einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung. Gleichwertige Verkehrsarten sind aber gleich zu behandeln.



Beispiele für mögliche Spezialdienste:

- VoLTE
- Lineare (live) IPTV Dienste mit spezifischen Qualitätsanforderungen
- Echtzeit „remote“ Gesundheitsdienste

Spezialdienste müssen **Anforderungen** erfüllen:

- **Notwendigkeit**
 - Optimierung erforderlich, um die Anforderungen an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu erfüllen?
- **Kapazität**
 - Ist die Netzkapazität ausreichend damit die Qualität der Internetzugangsdienste nicht verschlechtert wird?



Leitlinien legen best practice für Informationen fest, die von nationalen Regulierungsbehörden eingeholt werden können

- Informationen sollen **leicht zugänglich, genau, aussagekräftig, vergleichbar sein**

- Informationen zu
 - Angewandte Verkehrsmanagement-Maßnahmen und deren Auswirkungen auf Endnutzer
 - Beschwerdeverfahren
 - Inklusivvolumen
 - Geschwindigkeiten (unterschiedliche für fixed und mobile)

- Leitlinien-Entwurf enthält ‚high-level‘ Definition der unterschiedlichen Geschwindigkeits-Definitionen sowie Beispiele für detaillierte Anforderungen um diese zu konkretisieren



▪ **Überwachung**

- von vertraglichen Informationen, kommerziellen Praktiken, Verkehrsmanagentpraktiken sowie Spezialdiensten
- mittels Beurteilung im Markt existierender Praktiken, technischen Messungen, Einholung von Informationen..

▪ **Durchsetzung**, z.B. Verpflichtungen für ISPs

- Verschlechterungen für Internetzugangsdienste zu beseitigen
- problematische Verkehrsmanagentpraktiken zu beenden / anzupassen
- das Angebot von Spezialdiensten ggf. zu beenden, wenn Kapazitäten für Internetzugangsdienste unzureichend sind
- oder ggf. Auferlegung von Strafen

▪ **Reporting**

- Nationalen Regulierungsbehörden müssen **jährliche Berichte** vorlegen → an BEREC und EU-Kommission
- Leitlinien-Entwurf legen fest, wann Berichte vorzulegen sind und was diese enthalten sollen

- Vielen Dank !!